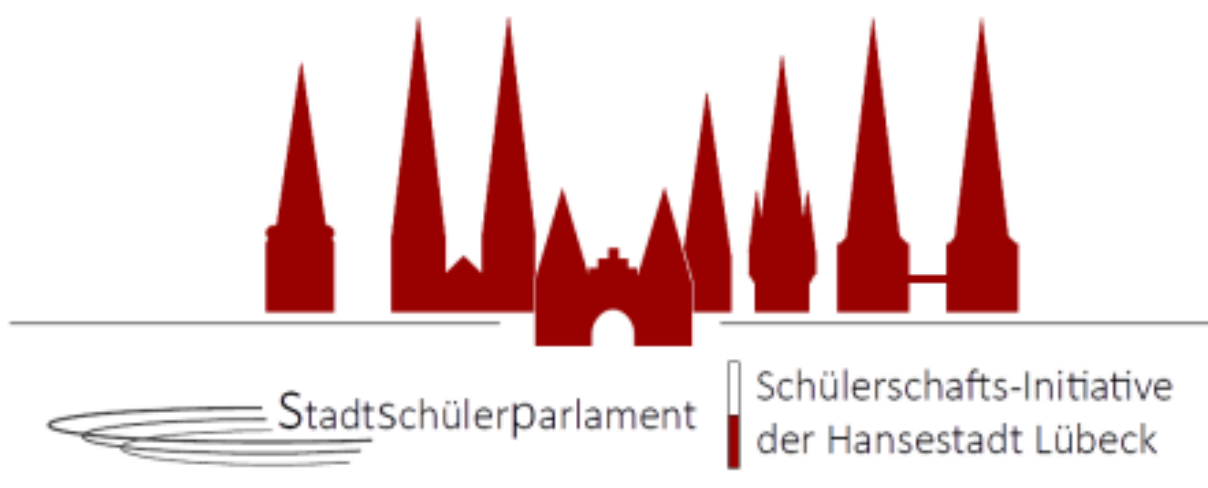


# Statut des Stadtschüler:innenparlaments der Hansestadt Lübeck



**beschlossen am 14.05.2022**

**geändert am 22.09.2022**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>§ 1 Aufgaben des SSP</b>	1
<b>§ 2 Organe des SSP</b>	1
<b>§ 3 Funktionsträger:innen im SSP</b>	1
<b>§ 4 SSP-Versammlung</b>	2
<b>§ 5 Geschäftsordnung der SSP-Versammlung</b>	2-3
<b>§ 6 Vorstand</b>	4
<b>§ 7 Aufgaben der Delegierten</b>	4
<b>§ 8 Aufgaben der Stadtschüler:innensprecher:innen</b>	4-5
<b>§ 9 erste SSP-Versammlung des Schuljahrs</b>	5
<b>§ 10 Unterstützung des SSPs</b>	6
<b>§ 11 Kommunikationswege des SSPs</b>	6
<b>§ 12 Landesvereinigung der Kreisschülervertretungen</b>	6-7

## **§ 1 AUFGABEN DES SSP**

**(1) Das Stadtschüler:innenparlament (SSP) ist nach SchulG §82(2) die Kreisschüler:innenvertretung der Hansestadt Lübeck und somit das einzige demokratisch legitimierte Schüler:innengremium der weiterführenden Schulen der Hansestadt Lübeck.**

**(2) Das SSP hat folgende Aufgaben:**

- 1. der regelmäßigen Austausch der Schüler:innenvertretungen (SVen) der weiterführenden Schulen u.a. über SV-Projekte und Anliegen,**
- 2. die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Anliegen der Schüler:innenschaft der weiterführenden Schulen und die Vertretung dieser auf kommunalpolitischer Ebene,**
- 3. die Bereicherung des Schullebens in Lübeck durch Projekte des Vorstands oder gegebenenfalls Arbeitsgruppen der SSP-Versammlung und**
- 4. die politische Bildung und Partizipation der Schüler:innenschaft der Hansestadt Lübeck u.a. durch Informationsveranstaltungen vor kommunalen, Landtags- oder Bundestagswahlen.**

## **§ 2 ORGANE DES SSP**

**(1) Das SSP besteht aus folgenden Organen:**

- 1. der SSP-Versammlung als oberstes Organ**
- 2. dem Vorstand des SSPs, zu welchem auch die Stadtschüler:innensprecher:innen, der oder die stellvertretende Stadtschüler:innensprecher:in und der Kassenwart gehören.**

**(2) Auf den monatlichen Sitzungen der SSP-Versammlung können zudem Arbeitsgruppen gebildet werden, wobei jeder Arbeitsgruppe ein Vorstandsmitglied angehören sollte.**

## **§ 3 Funktionsträger:innen im SSP**

**Im SSP gibt es folgende Funktionsträger:innen:**

- 1. Zwei Delegierte jeder weiterführenden Schule in Lübeck, sowie mind. ein:e Stellvertreter:in**
- 2. Zwei Stadtschüler:innensprecher:innen**
- 3. Ein:e stellvertretende:r Stadtschüler:innensprecher:in**
- 4. Ein:e Kassenwart:in**
- 5. Sowie bis zu 6 weitere Mitglieder des SSP-Vorstands (Vorstandsbeisitzende)**
- 6. Die in Punkt 2-5 genannten Funktionsträger bilden den Vorstand des SSPs**

## **§ 4 SSP-VERSAMMLUNG**

### **(1) Zusammensetzung**

Die SSP-Versammlung setzt sich zusammen aus:

1. dem SSP-Vorstand
2. den Delegierten bzw. deren Stellvertreter:innen.

### **(2) Aufgaben**

Die SSP-Versammlung tritt mindestens einmal im Monat zur Sitzung zusammen. Die SSP-Versammlung

1. gewährleistet den regelmäßigen Austausch der SVen der weiterführenden Schulen der Hansestadt Lübeck
2. berät sich zu aktuellen schulischen und kommunalpolitischen Themen,
3. wählt die unter §3 2-5 genannten Funktionsträger:innen
4. kann Arbeitsgruppen gemäß §2 (2) bilden
5. darf Änderungen des SSP-Statuts mit 2/3 Mehrheit beschließen

## **§ 5 GESCHÄFTSORDNUNG DER SSP-VERSAMMLUNG (GO)**

### **(1) Vorbereitung der monatlichen Sitzungen**

1. Die Sitzungen der SSP-Versammlung werden vom Vorstand des SSPs vorbereitet.
  - 1.1 Der SSP-Vorstand beruft mindestens eine SSP-Versammlung im Monat (abzüglich der gesetzlichen Schulferien in Schleswig-Holstein) ein.
  - 1.2 Die Einladungen samt Tagesordnung und Protokoll der letzten SSP-Sitzung werden vom SSP-Vorstand hierfür mind. eine Woche vor der SSP-Versammlung als Rundmail an die Sekretariate, Schulleitungen, Verbindungslehrkräfte, SVen und SSP-Delegierte geschickt. Zudem erhalten die SSP-Delegierten die Einladung samt Tagesordnung und Protokoll der letzten SSP-Sitzung über die SSP-Versammlungsgruppe.

### **(2) Protokollierung**

Der SSP-Vorstand bestimmt im Vorfeld jeder Sitzung eine:n Protokollant:in. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben.

Das angefertigte Protokoll enthält: Ort, Beginn und Ende der Sitzungen, anwesende Schulen, Wortbeiträge in Stichworten, Anträge im Originalwortlaut und das exakte Abstimmungsergebnis.

### **(3) Sitzungsvorsitzende:r**

1. Die Leitung der SSP-Versammlung liegt beim Sitzungsvorsitzenden. Dies ist nach interner Einigung vor der Sitzung einer der beiden Stadtschüler:innensprecher:innen.

2. Bei Abwesenheit beider Stadtschüler:innensprecher:innen ist der/die stellvertretende Stadtschüler:innensprecher:in Sitzungsvorsitzende:r.
3. Der/die Sitzungsvorsitzende achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung.
4. Der/die Sitzungsvorsitzende lässt zu Beginn der Sitzung über das Protokoll der vorangehenden Sitzung, sowie über die Tagesordnung und möglicher Änderungen oder Erweiterungen dieser abstimmen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.  
Die SSP-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte vertreten sind.

#### **(4) Stimmrecht**

Die beiden Delegierten jeder Schule haben gemeinsam eine Stimme. Sollte ein Delegierter zugleich auch Mitglied des Vorstands sein, kann die Schule einen neuen Delegierten bestimmen oder der verbleibende Delegierte erhält das gesamte Stimmrecht seiner Schule.

Jedes Vorstandsmitglied, die Stadtschüler:innensprecher:innen, der/die stellvertretende Stadtschüler:innensprecherin und der Kassenwart haben jeweils eine Stimme.

#### **(5) Abstimmungen**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit oder eine Mehrheit an Enthaltungen führen zur Verschiebung auf die nächste SSP-Versammlung.
2. Vor einer inhaltlichen Abstimmung wird per Handzeichen entschieden, ob diese geheim stattfinden soll. Sobald ein Mitglied der SSP-Versammlung für eine geheime Wahl die Hand hebt, muss die Wahl geheim erfolgen.

#### **(6) Anträge der SSP-Versammlung**

1. Die SSP-Versammlung kann inhaltliche Anträge zur Arbeit des Vorstands stellen, sowie Änderungen am Statut des SSPs beantragen. Änderungsanträge am Statut müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der SSP-Versammlung begründet vorliegen.
2. Nach Schluss der Debatte/Aussprache über den Antrag lässt der Sitzungsvorsitzende den Antrag im Originalwortlaut vom Protokollanten vorlesen und stellt ihn erst dann zur Abstimmung. Sind mehrere ähnliche Anträge gestellt worden, wird zunächst der weitestgehende Antrag abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Sitzungsvorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende stellt förmlich fest, mit welchem Abstimmungsergebnis der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde.
4. Ein angenommener Antrag gilt ebenso wie die Ablehnung eines Antrages für die Dauer einer Legislaturperiode (sofern dieser nicht anders konzipiert wurde).
5. Ein bereits abgestimmter Antrag darf im laufenden Schuljahr nur dann erneut zur Wahl gestellt werden, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit zunächst formal feststellen, dass sich die dem Antrag zugrundeliegende Sachlage entscheidend geändert hat.

## § 6 VORSTAND

### **(1) Allgemeines**

1. Der Vorstand des Stadtschüler:innenparlaments setzt sich aus den beiden Stadtschüler:innensprecher:innen, dem/der stellv. Stadtschüler:innensprecher:in, dem Kassenwart und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Innerhalb des Vorstandes haben sind alle gleichermaßen stimmberechtigt.
2. Der Vorstand des Stadtschüler:innenparlaments trifft sich einmal pro Woche.

### **(2) Aufgaben**

1. Der Vorstand des SSPs verhält sich überparteilich und handelt im Sinne des SSP-Status.
2. Der Vorstand führt, soweit es ihm möglich ist, die Beschlüsse der SSP-Versammlung aus.
3. Die Arbeit des Vorstands bewegt sich im Rahmen der in §1 2-4 genannten Aufgaben:
  - Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Anliegen der Schüler:innenschaft der weiterführenden Schulen und Vertretung dieser auf kommunalpolitischer Ebene
  - Bereicherung des Schullebens in Lübeck durch Projekte des Vorstands oder gegebenenfalls Arbeitsgruppen der SSP-Versammlung und
  - politische Bildung und Partizipation der Schüler:innenschaft der Hansestadt Lübeck u.a. durch Informationsveranstaltungen vor kommunalen, Landtags- oder Bundestagswahlen
4. Hierfür kann der Vorstand Kontakt zu verschiedenen gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen und Parteien aufnehmen.
5. Gegenüber der SSP-Versammlung ist der Vorstand des SSPs rechenschaftspflichtig. Er berichtet in jeder SSP-Versammlung von der Arbeit des vergangenen Monats und lässt ggf. über neue Projekte abstimmen.
6. Der Vorstand ist dazu verpflichtet am Ende seiner Legislaturperiode einen internen Bericht über seine Arbeit und die des gesamten SSPs im vergangenen Schuljahr abzulegen. Teil dieses Berichtes sind wichtige Daten wie Kontakte und Passwörter, aber auch eine Sammlung der Ideen des vergangenen Jahres und deren Stand zum Ende der Legislaturperiode. Zudem bleibt der Kontakt zu den Stadtschüler:innensprecher:innen vermerkt, damit der neue Vorstand ggf. zu diesen Kontakt aufnehmen kann.

## § 7 AUFGABEN DER DELEGIERTEN

Jede Schule wählt zu Beginn des Schuljahres auf der Klassensprecher:innenversammlung zwei Delegierte und min. einen/eine stellv. Delegierte:r. Diese haben folgende Pflichten:

1. Die Delegierten bzw. deren Stellvertreter vertreten die Anliegen der Schülerschaft der ihrer Schule.
2. Die Delegierten berichten in ihren Schulen und SVen über die Aktivitäten des SSPs.
3. Die Delegierten bzw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der SSP-Versammlung teilzunehmen und angehalten sich an der Arbeit des Vorstandes sofern beiderseitig gewünscht ist zu beteiligen.
4. Wird das Amt eines Delegierten im Laufe des Schuljahres vakant, so rückt ein:e stellv.

Delegierte:r auf.

5. Kommen die Delegierten ihren Pflichten nicht nach können sie von ihrem Amt zurücktreten oder es kann ein Misstrauensvotum von einem/einer Schüler:in ihrer Schule gestellt werden. Die Abwahl bedarf auf der KSV der Schule einer 2/3-Mehrheit. Die Neuwahl einer/eines Delegierten erfolgt anschließend.

## **§ 8 AUFGABEN DER STADTSCHÜLER:INNENSPRECHER:INNEN**

Die beiden Stadtschüler:innensprecher:innen sind die Kreischüler:innensprecher:innen der Hansestadt Lübeck. Sie

1. sind Mitglieder des SSP-Vorstands.
2. tragen ein hohes Maß an Verantwortung, da sie das Stadtschülerparlament in jeglichen Dingen bezüglich der Öffentlichkeit und der Kommune vertreten.
3. sind verpflichtet, an den SSP-Versammlungen teilzunehmen.
4. setzen die Beschlüsse des SSP um. Sie sind für die sachliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Die Verantwortung kann ggf. an andere SSP-Mitglieder für Projekte übertragen werden.
5. stellen sicher, dass übertragene Aufgaben rechtzeitig und zuverlässig wahrgenommen werden.
6. halten gemeinsam mit dem übrigen Vorstand Verbindung zu den Delegierten und unterrichten diese über laufende Projekte und Veranstaltungen.
7. Die Stadtschülersprecher haben das Recht für ihre Arbeit 4 Stunden Unterrichtsbefreiung im Monat zu verlangen (§84 Abs. 9 SchulG).
8. Auf begründeten Antrag hin kann ein Misstrauensvotum gegen einen amtierenden Stadtschülersprecher initiiert werden. Ein solcher Antrag kann von jedem Schüler gestellt werden.
9. Die Abwahl eines Stadtschülersprechers bedarf einer 2/3- Mehrheit der SSP-Versammlung.
10. Ein Stadtschülersprecher verliert sein Amt ebenfalls, wenn dieser das Amt für mindestens ein halbes Schuljahr ruhen lassen muss (wie im Fall eines Auslandsaufenthaltes).

## **§9 ERSTE SSP-VERSAMMLUNG DES SCHULJAHRES**

Zusätzlich zu den allgemeinen Aufgaben der SSP-Versammlung wird auf der ersten SSP-Versammlung die Funktionsweise des SSPs sowie die Aufgaben der einzelnen Funktionsträger:innen erläutert. Anschließend werden die Funktionsträger:innen gewählt.

(1) Wahl der Stadtschüler:innensprecher:innen und des/der stellv. Stadtschüler:innensprecher:in

1. Die Wahl erfolgt auf der 1. SSP-Versammlung, sowie nach Ausscheiden eines/einer Stadtschüler:innensprecher:in im Laufe eines Schuljahres.
2. Die Wahl wird von einem Mitglied des SSP-Vorstandes geleitet.
3. Jeder Bewerber erhält die Möglichkeit sich vorzustellen und seine Kandidatur zu verteidigen.

4. Gewählt wird in alphabetischer Reihenfolge.
  5. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat zwei Stimmen.
  6. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
  7. Der Person mit dem dritthöchsten Wahlergebnis wird automatisch das Amt des/der stellv. Stadtschüler:innensprecher:in angeboten. Sollte es abgelehnt werden, wird der/die stellv. Stadtschüler:innensprecher:in neu gewählt.
  8. Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach der Auszählung bekannt gegeben.
  9. Die Amtszeit der Stadtschülersprecher beginnt mit dem Schließen der SSP-Versammlung, in der diese gewählt wurden.
- (2) Wahl des Kassenwarts
- (3) Wahl von bis zu sechs weiteren Mitgliedern des SSP-Vorstands

### **§10 UNTERSTÜTZUNG DES SSP**

(1) Das Stadtschülerparlament wird wenn möglich durch eine Verbindungslehrkraft für die Kreisebene gemäß §85 (2) SchulG und/oder eine durch die Hansestadt Lübeck geschaffene Arbeitsstelle unterstützt

(2) Aufgaben der unterstützenden Arbeitskraft

Die unterstützende Arbeitskraft soll der SSP-Versammlung, dem SSP-Vorstand sowie den Arbeitsgruppen lediglich in der Ausführung, Verwaltung und Organisation behilflich sein und ist weder an der Interessenvertretung noch an Entscheidungsprozessen beteiligt.

### **§ 11 KOMMUNIKATIONSWEGE DES SSP**

1. Die Stadtschülersprecher und die durch sie berechnigte Personen nutzen – neben dem persönlichen Gespräch – u. a. folgende Möglichkeiten der Informationsweitergabe und Kommunikation mit Schülern, Lehrern sowie der Schulleitung:

- a. die SSP-Versammlung,
- b. Informationsblätter, die u. a. auf SSP-Versammlungen ausgeteilt und von den Delegierten in den Schulen vorgetragen werden,
- c. das Internet (u. a. E-Mail, Website, Instagram).

### **§ 12 LANDESVEREINIGUNG DER KREISSCHÜLERVERTRETUNGEN**

(1) Mitgliedschaft

1. Das Stadtschülerparlament Lübeck ist ab dem Schuljahr 2015/2016 Mitglied der Landesvereinigung der Kreisschülervertretungen Schleswig-Holstein.
2. Die Stadtschülersprecher des Stadtschülerparlaments Lübeck erkennen im Namen des Stadtschülerparlaments Lübeck die Satzung der Landesvereinigung der Kreisschülervertretungen Schleswig-Holstein.
3. Ein Austritt kann durch das Stadtschülerparlament Lübeck per Beschluss erreicht



werden und muss von den Stadtschülersprechern per Mitteilung schriftlich bekannt gegeben werden.

4. Näheres regelt die Satzung der Landesvereinigung der Kreisschülervertretungen Schleswig-Holstein.

## **(2) Wahl der Mitglieder**

1. Das Stadtschülerparlament Lübeck wählt eine Delegation nach den Richtlinien der Landesvereinigung der Kreisschülervertretungen Schleswig-Holstein.
2. Auf der 1. SSP Versammlung werden vier Delegierte für die Sitzungen der Landesvereinigung gewählt.
3. Alle Mitglieder des Stadtschülerparlaments also der Vorstand, Delegierte und Stellvertreter, die noch mindestens ein Jahr eine weiterführende Schule besuchen, sind dazu berechtigt sich als Delegierter für die Landesvereinigung aufstellen zu lassen.
4. Jeder Bewerber erhält die Möglichkeit sich vorzustellen und seine Kandidatur zu verteidigen.
5. Gewählt wird in alphabetischer Reihenfolge.
6. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
7. Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach der Auszählung bekannt gegeben.